

# RS Vwgh 1998/7/31 98/02/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.1998

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §45 Abs1;

StVO 1960 §45 Abs2 impl;

## Rechtssatz

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung an einen nach Name und Zahl nicht bestimmten Personenkreis (hier: für eine ungewisse Anzahl von Transporten bzw. Transportfahrzeugen) kommt nicht in Frage. Hiefür bedürfte es vielmehr einer durch Anbringung einer Zusatztafel an den bestehenden Verkehrszeichen kundgemachten generellen Regelung, die aber nur im Verordnungsweg möglich wäre (Hinweis E 11.9.1985, 85/03/0003, E 21.1.1988, 87/02/0193).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998020059.X01

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)